



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 27.05.2025**Modernisierung der Feuerwehrrhäuser in Hessen****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

„Laut aktuellen Berichten entsprechen über 70 Prozent der Feuerwehrrhäuser in Hessen nicht den geltenden Vorschriften. Besonders im ländlichen Raum besteht ein erheblicher Modernisierungsbedarf. Viele Gebäude sind zu alt, zu klein für moderne Einsatzfahrzeuge und genügen weder den aktuellen DIN-Normen noch den Anforderungen an Sicherheit und Funktionalität. Die Situation wird durch fehlende finanzielle Mittel in den Kommunen zusätzlich erschwert, sodass notwendige Sanierungen und Neubauten oft nicht umgesetzt werden können. In einzelnen Regionen, wie dem Vogelsbergkreis und dem Schwalm-Eder-Kreis, sind besonders viele Feuerwehrrhäuser betroffen und der Technische Prüfdienst Hessen sieht dort unverzüglichen Handlungsbedarf.“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Zustand der Feuerwehrrhäuser in Hessen, insbesondere im ländlichen Raum?

Es ist kommunale Pflichtaufgabe und Selbstverwaltungsangelegenheit, eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Viele Feuerwehrrhäuser stammen aus den 1960er bis 1980er Jahren und entsprechen nicht mehr den heutigen technischen, sicherheitsrelevanten und hygienischen Anforderungen. Insbesondere im ländlichen Raum fehlt den Kommunen oft der finanzielle Spielraum für erforderliche Investitionen in ihre Feuerwehrrhäuser.

Die Förderung bedarfsgerechter Ausstattung hessischer Feuerwehren mit Feuerwehrrhäusern und Feuerwehrrfahrzeugen ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Die Landesregierung unterstützt daher die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe durch Förderungen auf Grundlage der Brandschutzförderrichtlinie.

Frage 2 Welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Modernisierungstau bei den Feuerwehrrhäusern zu beheben?

Hessen hat eine im Ländervergleich überdurchschnittlich leistungsfähige Feuerwehrlandschaft. Alle staatlichen Ebenen müssen gemeinsam Anstrengungen unternehmen, um das hohe Niveau zu halten. Dabei gehören zum Beispiel aufwändige und nicht zwingend notwendige Standards auf den Prüfstand. Die uneingeschränkte Anwendung von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften auf Ehrenamtliche im Brand- und Katastrophenschutz führt beispielsweise zu einer Festschreibung von teilweise überbordenden Standards. Gleichzeitig sind Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der Standards in vielen Bereichen überfordert und unverhältnismäßig belastet. Die Maßstäbe ergeben sich aus Vorgaben des Bundesrechts, die durch Hessen nicht unmittelbar geändert werden können. Eine Bund-Länder-Initiative, die Hessen auf der Innenministerkonferenz angestoßen hat, verfolgt deshalb das Ziel, abbaubedürftige Standards und Vorgaben im Bundesrecht zu identifizieren und mit dem zuständigen Bundesressort Vereinfachungsmöglichkeiten zu prüfen.

Um den Kommunen eine Hilfestellung bei der Planung und dem Bau von Feuerwehrrhäusern zu geben, wurde im November 2024 eine Arbeitsgruppe „Musterfeuerwehrrhaus Hessen“ im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz eingerichtet, die ihre Erfahrungen aus dem Bereich der Planung und dem Bau von Feuerwehrrhäusern in Hessen ein-

bringen soll. Ziel ist es, eine Handlungsempfehlung zum standardisierten Bau von Feuerwehrhäusern in Hessen zu erarbeiten. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf Feuerwehrhäusern, wie sie in den kleineren Kommunen mit kleinen Ortsteilen im ländlichen Raum benötigt werden.

Die Kommunen erhalten ein auf ihren Bedarf abgestimmtes, kostenoptimiertes Standardraumprogramm in Verbindung mit einem Mustergrundriss und können ohne aufwändige Vorplanung einen Planer mit der Umsetzung des Musterfeuerwehrhauses beauftragen. Nach derzeitigem Stand ist es geplant, die Handlungsempfehlung „Musterfeuerwehrhaus Hessen“ im zweiten Halbjahr 2025 fertigzustellen.

Die kommunalen Feuerwehren werden in einem fünfjährigen Turnus vom Technischen Prüfdienst Hessen (TPH) geprüft (sogenannte Revisionen). Um die Kommunen bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen, wurde eine Zielvereinbarung zwischen der Unfallkasse Hessen und dem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zur Durchführung von Revisionen durch den TPH abgeschlossen. Die Zielvereinbarung wird zur Entbürokratisierung und zur Entlastung der kommunalen Aufgabenträger beitragen. Über die in der Zielvereinbarung formulierten Leitlinien werden die Kommunen über die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) zeitnah informiert werden.

Frage 3 In welchem Umfang stehen Fördermittel für die Sanierung und den Neubau von Feuerwehrhäusern zur Verfügung?

Frage 8 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass auch kleine Kommunen mit geringer Finanzkraft notwendige Modernisierungen umsetzen können?

Die Fragen 3 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im vergangenen Jahr wurden 145 Fahrzeuge und 85 Feuerwehrhaus-Projekte mit rund 20 Millionen Euro gefördert. Insgesamt hat Hessen in den letzten zehn Jahren über 1.700 Einsatzfahrzeuge und mehr als 550 bauliche Maßnahmen mit nahezu 200 Millionen Euro unterstützt. Für das Jahr 2025 sind Investitionen in Höhe von rund 69 Millionen Euro vorgesehen – davon entfallen etwa 21 Millionen Euro auf Fahrzeuge und Neubauten. Zusätzlich stellt das Land jährlich rund 25 Millionen Euro für die Aus- und Fortbildung an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel und Marburg-Cappel bereit. Die Förderung des Ehrenamts im Brand- und Katastrophenschutz beträgt jährlich rund 3,4 Millionen Euro – mehr als zwei Millionen davon fließen in Anerkennungsprämien für langjährige Einsatzkräfte.

Kommunen mit geringerer Finanzkraft erhalten eine höhere Förderquote von bis zu maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Frage 4 Wie wird sichergestellt, dass die neuen DIN-Normen für Feuerwehrhäuser (DIN 14092, Stand Juni 2024) bei zukünftigen Bauvorhaben in Hessen eingehalten werden?

Mit einem Informationsschreiben vom 23.07.2024 wurden die hessischen Kommunen durch das Innenministerium über die Veröffentlichung der neuen Normenreihe DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ (Stand Juni 2024) sowie deren Umsetzung in Hessen informiert. In Abstimmung mit der Unfallkasse Hessen und dem Technischen Prüfdienst Hessen findet die neue Normenreihe in Hessen Anwendung bei Bauvorhaben von Feuerwehrhäusern, deren Planung nach dem 01.06.2024 begonnen wurde.

Darüber hinaus ist die Einhaltung der DIN 14092 (Stand Juni 2024) eine verpflichtende Nebenbestimmung für die Kommunen in den Zuwendungsbescheiden zur Förderung von Feuerwehrhausbauten in Hessen nach Maßgabe der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL).

Frage 5 Welche Unterstützung erhalten die Kommunen bei der Planung und Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen insbesondere, wenn Denkmalschutz oder andere besondere Herausforderungen vorliegen?

Dass Feuerwehrhäuser unter Denkmalschutz stehen, ist nicht der Regelfall. Die Kommunen werden bei Fragen zur UVV- und normgerechten Planung von Um-, An- und Neubauten von Feuerwehrhäusern nach DIN 14092 durch die Abteilung „Brand- und Katastrophenschutz, Heimatschutz und Krisenmanagement“ des Innenministeriums, den Fachbereich Feuerwehren der Unfallkasse Hessen sowie den Technischen Prüfdienst Hessen beraten.

Frage 6 Wie viele Feuerwehrrhäuser in Hessen wurden in den letzten fünf Jahren saniert oder neu gebaut?
Bitte nach Landkreisen aufschlüsseln

In dem abgefragten Zeitraum förderte das Land 200 bauliche Maßnahmen in den Kommunen mit einer Gesamtsumme von rund 43 Millionen Euro auf Grundlage der Brandschutzförderrichtlinie. Die konkrete Aufschlüsselung nach Landkreisen ergibt sich aus der Anlage 1. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor, da es sich wie dargelegt um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommunen handelt.

Frage 7 Gibt es eine Priorisierung der Modernisierungsmaßnahmen nach Dringlichkeit oder Gefahrenpotenzial? Bitte nach Kategorien aufschlüsseln

Prüfergebnisse müssen von den Städten und Gemeinden als Betreiberinnen ernst genommen und zeitnah in konkrete Maßnahmen überführt werden. Zunächst sind die Mängel nach Schwere zu priorisieren sowie die benötigte Zeit und die erforderlichen Finanzmittel zu ermitteln. Die Behebung der Mängel muss im angemessenen Umfang erfolgen. Auch verschiedene Lösungen zur Behebung sind zu prüfen. Dazu zählen Sanierungsmaßnahmen oder auch Um- und Neubauten. Für Mängel, die nicht sofort behoben werden können, sind Übergangslösungen zu finden. TPH und UKH beraten die Kommunen dabei.

Bei der Mängelbeseitigungsverfolgung spielen die unteren Brandschutzdienststellen eine maßgebliche Rolle und sollen im Rahmen der Aufsichtsfunktion explizite Zeitpläne zur Beseitigung der noch bestehenden Mängel mit den Kommunen abstimmen. Bei Bedarf sind konkrete Fristsetzungen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk einerseits auf die Beseitigung der Mängel zu legen, welche bereits bei der vorherigen Revision festgestellt wurden, andererseits auf die Beseitigung der Mängel, die eine erhebliche Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen darstellen.

Bei der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen für die Feuerwehren haben die Kommunen die dokumentierten Mängel der wiederkehrenden Prüfungen (Revisionen) des TPH und der UKH zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Feuerwehrrhäusern als auch für Neubauten von Feuerwehrrhäusern. In jedem Fall sind sowohl die Anforderungen der DIN 14092- 1: Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen, als auch die Vorgaben aus den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten und vollumfänglich umzusetzen, so dass die Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehr sowie die Gewährleistung eines sicheren Feuerwehrdienstes gegeben sind. Dabei dienen die in der DIN 14092- 1: Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen angegebenen Raumprogramme, Merkmale, Maß- und Richtwerte als Planungsgrundlagen, aus denen je nach den örtlichen Verhältnissen ausgewählt werden muss. Die Angaben von Räumen im Raumprogramm der DIN 14092 sind exemplarisch. Angegebene Flächen dienen als Richtgrößen zur Orientierung. Dabei ist die Notwendigkeit für die einzelnen Räume spezifisch zu prüfen und nachzuweisen.

Frage 9 Welche Konsequenzen drohen Kommunen, wenn Feuerwehrrhäuser nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen?

Die UKH kann für den Bereich des Gesundheitsschutzes der Kommune Anordnungen zur Mängelbeseitigung und zum Schutz von Personen erteilen. Die untere Brandschutzaufsicht kann für den Bereich „Sicherstellung der Einsatzbereitschaft“ über die Kommunalaufsicht des Landkreises Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchsetzen lassen.

Frage 10 Gibt es einen Zeitplan, bis wann alle Feuerwehrrhäuser in Hessen den aktuellen Vorschriften entsprechen sollen?

Da die Sicherstellung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe eine kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen der Selbstverwaltung darstellt, gibt es von Seiten des Landes keine zeitlichen Vorgaben zu Mängelbeseitigungsmaßnahmen bei kommunalen Gebäuden.

Wiesbaden, 9. Juli 2025

Prof. Dr. Roman Poseck

Übersicht der in Hessen geförderten Feuerwehrhausbauprojekte 2020 - 2024			
Reg-Bez.	Landkreis	Anzahl an Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen	Summe der Zuwendungen nach BSFRL
Darmstadt	Bergstraße	5	923.560,00 €
Darmstadt	Darmstadt, kreisfrei	1	1.250.458,00 €
Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	3	497.650,00 €
Darmstadt	Frankfurt, kreisfrei	0	0,00 €
Darmstadt	Groß-Gerau	6	2.778.362,00 €
Darmstadt	Hochtaunus	3	1.911.596,00 €
Darmstadt	Main-Kinzig	19	3.661.904,00 €
Darmstadt	Main-Taunus	1	235.500,00 €
Darmstadt	Odenwald	7	1.315.725,00 €
Darmstadt	Offenbach	0	0,00 €
Darmstadt	Offenbach Stadt, kreisfrei	0	0,00 €
Darmstadt	Rheingau-Taunus	10	1.652.475,00 €
Darmstadt	Wetterau	14	4.258.840,00 €
Darmstadt	Wiesbaden, kreisfrei	0	0,00 €
Gießen	Gießen	8	1.381.220,00 €
Gießen	Lahn-Dill	10	2.679.870,00 €
Gießen	Limburg-Weilburg	12	2.973.141,00 €
Gießen	Marburg-Biedenkopf	11	2.696.626,00 €
Gießen	Vogelsberg	13	1.110.050,00 €
Kassel	Fulda	15	2.519.413,00 €
Kassel	Hersfeld-Rotenburg	12	2.800.475,00 €
Kassel	Kassel	6	866.985,00 €
Kassel	Kassel Stadt, kreisfrei	1	1.075.550,00 €
Kassel	Schwalm-Eder	16	1.986.137,00 €
Kassel	Waldeck-Frankenberg	17	2.639.415,00 €
Kassel	Werra-Meißner	10	1.698.777,00 €
Gesamtsumme		200	42.913.729,00 €